

Vereinbarung über die Aufgabenübertragung Standesamt Röslau an Stadt Marktrechwitz 487-2

Vereinbarung Zwischen der Großen Kreisstadt Marktrechwitz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Oliver Weigel, und der Gemeinde Röslau, vertreten durch Herrn 1. Thorsten Gebhardt

vom 12.11.2018

1. Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Marktrechwitz vom 24.07.2018 und des Gemeinderates Röslau vom 12.06.2018 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Röslau unter Fortbestand des Standesamtsbezirks auf die Stadt Marktrechwitz übertragen (sogenannte „kleine Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG).

Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter verändern sich dadurch nicht. Die Standesbeamten/-innen der Stadt Marktrechwitz führen die Standesamtsaufgaben für die Gemeinde Röslau in deren Namen durch.

Dabei werden Briefkopf und Dienstsiegel der Gemeinde Röslau weiter verwendet und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt geführt.

Die Übertragung wird wirksam mit dem 01.01.2019. Nach Abschluss des 1. Geschäftsjahres, erfolgt eine interne Überprüfung hinsichtlich Art, Form und Kosten des Geschäftsjahres.

Diese Überprüfung erfolgt in Folge jedes 2. Geschäftsjahr

Die beiliegende Übernahmeverhandlung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die abgebende Gemeinde Röslau zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte eine jährliche Standesamtsumlage in Höhe von 2,00 € /Einwohner.

Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

Unter diesen Voraussetzungen sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Eine Anpassung der Umlage erfolgt bei erheblichen Strukturveränderungen in der ,Gemeinde Röslau, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen.

3. Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtsbereich (insbesondere EDV-Technik) werden zusätzlich zur Umlage nach Ziff. 2 anteilmäßig von der Gemeinde Röslau getragen. Als Verteilungsmaßstab hierzu ist die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft heranzuziehen.

Die Stadt Marktrechwitz setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung ins Benehmen mit der abgebenden Gemeinde Röslau.

4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 2 und 3 ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

5. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine neue amtliche Einwohnerzahl vor,

Vereinbarung über die Aufgabenübertragung Standesamt Röslau an Stadt Marktrechwitz 487-2

erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe der des Vorjahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach der Feststellung der amtlichen Zahl.

6. Die Gemeinde Röslau überlässt der Stadt Marktrechwitz alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.
7. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der Gemeinde Röslau zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften bleibt von der Übertragung unberührt; für seine Bestellung zum Standesbeamten bleibt die Gemeinde Röslau zuständig (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Die Gemeinde Röslau verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktrechwitz anzuzeigen.
Bei Verhinderung des Bürgermeisters oder des aktiven Standesbeamten der Gemeinde Röslau wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/-beamtin der Stadt Marktrechwitz vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt.

Die Widmung weiterer Trauräume oder –örtlichkeiten in der abgegebenen Gemeinde Röslau erfolgt nur in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktrechwitz.

8. Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis als Archivgut an die Gemeinde Röslau zurückgegeben.
9. Die Übertragung der Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadträte/Gemeinderäte der beteiligten Städte aufgehoben werden.
Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG).
10. Änderungen und Ergänzungen, sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.